

SCHUTZKONZEPT zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Auf Basis des Kirchengesetzes der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
(9.11.2020)

Evangelische Kirchengemeinde Oberbrügge (Stand 16.10.2025)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Leitbild
2. Begriffserklärung
3. Potential- und Risikoanalyse
4. Prävention
 - 4.1 Erweitertes Führungszeugnis
 - 4.2 Selbstverpflichtungserklärung
 - 4.3 Verhaltenskodex
 - 4.4 Mitarbeitenden-Auswahl und deren Begleitung
 - 4.5 Schulungen und Fortbildungen
5. Beschwerdemanagement
6. Interventionsplan
7. Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen
8. Interne und externe Ansprechpersonen
9. Rehabilitierung
10. Evaluation des Konzeptes
11. Anlagen
 - 11.1. Potential- und Risikoanalyse
 - 11.2. Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und dem Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung
 - 11.3. Selbstverpflichtungserklärung
 - 11.4. Interventionsplan
 - 11.5. Meldebogen
 - 11.6. Verdachtsstufen
 - 11.7. Dokumentationsbögen
 - 11.7.1 Gespräch einer Ansprechperson mit meldender Person
 - 11.7.2 Gespräch unter den Ansprechpersonen
 - 11.8. Wer macht welche Schulung?
 - 11.9. Schutzkonzept in Kurzform

1. LEITBILD

„Unsere Gemeinde ist ein lebendiges und fröhliches Zuhause, weil Gottes Liebe sie erwärmt. Wir wollen diese Wärme weiter geben und miteinander Leben gestalten“

(Leitspruch der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge)

Wir wünschen uns, dass dieses Leitbild Konsequenzen in allen Bereichen unserer gemeindlichen Arbeit hat. Dazu gehört, dass alle Personen im Wirkungsbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrügge und darüber hinaus vor sexualisierter Gewalt geschützt werden sollen!

Besonders schutzbedürftig im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. Menschen mit besonderen Einschränkungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit und alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten.

In der Vergangenheit gab es leider auch in unserem Kirchenkreis Fälle von sexualisierter Gewalt. Dies ist für uns inakzeptabel. Mit Blick auf das Leid Betroffener sollen künftig alle Anstrengungen in unserer Kirchengemeinde unternommen werden, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber allen Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrügge insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen zu schaffen bzw. zu vertiefen und zu leben.

Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt, angemessen behandelt und gestoppt werden.

Um dieses zu erreichen, macht sich die Evangelische Kirchengemeinde Oberbrügge dieses Schutzkonzept mit Beschluss des Presbyteriums vom 16.10.2025 zu eigen.

2. BEGRIFFSKLÄRUNG

Der Begriff **Sexualisierte Gewalt** beschreibt körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt.

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §2 (18.11.2020)

(1) 1Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren

Abwendung einzustehen hat. 4Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

Es gibt **drei verschiedene Formen** von sexualisierter Gewalt:

1. Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele:

- nicht gewollte Umarmung
- (versehentliche) unangenehme Berührung
- verletzende Spitznamen
- unbedachte, verletzende Bemerkungen
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder Waschraumes

2. Sexuelle Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen und geplant.

Beispiele:

- wiederholte Grenzverletzungen
- abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder

Genitalien

- Voyeurismus
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- wiederholtes Flirten mit Kindern und Jugendlichen

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind massive körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen

Beispiele:

- sexuelle Handlungen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen:
 - Anfassen, anfassen lassen oder Zeigen von intimen Körperteilen
 - Zungenküsse
 - Masturbation vor Schutzbedürftigen
 - versuchte oder vollendete Vergewaltigung (vaginal, anal, oral)
- Schutzbedürftigen Pornos zeigen
- Exhibitionismus

3. POTENTIAL - UND RISIKOANALYSE

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbrügge erstellt von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen gearbeitet wird, Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“.

Durch diese Potenzial- und Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und - wenn möglich - beseitigt werden. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalyse ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Potenzial- und Risikoanalyse ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für den jeweiligen Bereich zu planen und umzusetzen.

Dabei sind wir als Kirchengemeinde eine lernende Organisation, die sich ständig weiterentwickelt. Die Potenzial- und Risikoanalysen werden regelmäßig von dem

zuständigen Leitungsorgan (Presbyterium) bzw. einer eingesetzten Arbeitsgruppe überprüft und spätestens nach einem Zeitraum von zwei Jahren ausgewertet und angepasst.

Potenzial- und Risikoanalyse siehe Anlage 1

4. PRÄVENTION

4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (EFZ) muss jeder Mitarbeitende vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen, sofern die Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen und Schutzbedürftigen notwendig macht.

Das EFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist und muss in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Es muss immer im Original von einer der zuständigen Personen eingesehen werden und darf nicht älter als drei Monate sein.

Mit Beschluss des Presbyteriums vom 16.10.2025 wird folgend Person für die Einsichtnahme und die Dokumentation von Führungszeugnissen und Schulungen benannt:

Ute Sonderberg

Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses siehe Anlage 2.

4.2 Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitenden unterschreiben mit Abgabe des Führungszeugnisses die Selbstverpflichtung (siehe Anlage 3). Diese wird im Gemeindebüro aufbewahrt. Bei der Wiedervorlage des Führungszeugnisses nach 5 Jahren unterschreiben sie diese erneut.

4.3 Verhaltenskodex

Um unsere Grundhaltung gegen sexualisierte Gewalt deutlich zu machen und um Sicherheit für alle Menschen, denen wir in der Gemeinde begegnen zu gewährleisten, gilt in unserer Gemeinde für jeden Mitarbeitenden der folgende Verhaltenskodex:

Nähe und Distanz

- Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und allen anderen Menschen geschieht hauptsächlich in den Räumlichkeiten unserer Gemeinde, vor allem in und um unsere Kirche mit Gemeindehaus.
- Räume, in denen sich Personen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Wir führen Gruppenveranstaltungen, Aktionen u. Ä. grundsätzlich mit

mindestens zwei Mitarbeitenden durch. Mindestens einer der Mitarbeitenden ist über 18 Jahre alt. Ausnahmen sind unvorhersehbare Situationen, Mentoring oder Seelsorge. Dann ist Transparenz darüber mit einer Ansprechperson der Gemeinde zu schaffen.

- Mentoring oder Seelsorge geschehen, wenn sie in Gemeinderäumen stattfinden, unter folgenden Bedingungen:
 - Mentoring und Seelsorge geschehen in der Regel unter gleichgeschlechtlichen Gegenübern
 - nach Möglichkeit sollen sich weitere Personen im Haus befinden.
 - falls nicht, bleibt die Tür offen stehen.
 - für regelmäßige Begegnungen mit Menschen unter 18 Jahren wird vorher die Erlaubnis der Personensorgeberechtigten eingeholt.
- Zwischen Mitarbeitenden und minderjährigen Teilnehmenden sollen keine intensiven Freundschaften gelebt werden.
- Jeder Mensch hat ein individuelles Empfinden von Nähe, Distanz und Sicherheit. Dieses wird von uns ernst genommen und respektiert. Kommt es versehentlich zu Grenzüberschreitungen, entschuldigen wir uns sofort bei den Betroffenen.
- Das Bringen und Abholen von Veranstaltungen ist Sache der Erziehungsberechtigten. In Notfällen oder nach vorheriger Absprache mit den Personensorgeberechtigten dürfen Mitarbeitende Kinder oder Jugendliche nach Hause bringen, sofern mindestens zwei Minderjährige im Auto sind.
Im Ausnahmefall, dass nur eine minderjährige Person im Auto ist, schaffen wir Transparenz und holen nach Möglichkeit das Einverständnis der Personensorgeberechtigten ein.
Zu besonderen Aktionen bilden wir möglichst Fahrgemeinschaften mit den Personensorgeberechtigten.

Angemessenheit und Körperkontakt

- Unerwünschte/unangemessene Berührungen oder körperliche Annäherungen sind zu unterlassen.
- Körperkontakte sind sensibel und nur während Erster Hilfe, Trost und pädagogisch/gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Trost wird in einsehbaren Bereichen gegeben. Bevor Körperkontakt aufgenommen wird, sprechen wir dies mit der/dem Teilnehmenden ab.
- Wenn Schutzbedürftige von sich aus Nähe suchen, darf die/der Mitarbeitende es im vertretbaren Rahmen zulassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen.
- Bei körperbetonten Spielen kommt es zu vermehrtem und vertretbarem Körperkontakt. Sollten sich Kinder unwohl fühlen, können sie sich problemlos der Situation entziehen. Sie werden im Vorfeld dazu informiert. Die Teilnahme ist freiwillig.
- Die Begleitung von Kindern zur Toilette ist nicht gestattet, wenn die Kinder dies selbstständig tun können.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Wir verwenden keine sexuellen Anspielungen, sexualisierte oder abwertende Sprache/Gestik.
- Sprachliche Grenzverletzungen werden nicht geduldet.
- Wir flüstern nicht mit einzelnen Kindern, sondern sprechen laut und deutlich.
- Mitarbeitende tragen bei ihrer Tätigkeit keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.
- In unbekleidetem Zustand darf niemand fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbedürftigen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
- Medien werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Altersfreigaben und Etiketten der entsprechenden Plattform genutzt. Die Nutzung von pornografischem, diskriminierendem, beleidigendem oder rassistischem Material ist untersagt.
- Um die persönlichen Daten jedes Einzelnen zu schützen, werden in Gruppenchats Nachnamen bis auf einen Buchstaben abgekürzt.

Beachtung Intimsphäre

- Gemeinsames Duschen und Umziehen von Mitarbeitenden mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten, nachdem sie das vorher laut angekündigt und angeklopft haben.

Geschenke

- Private Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Kinder u. Jugendliche sind nicht gestattet.

Veranstaltungen mit Übernachtungen

- Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Veranstaltungen für Mädchen und Jungen werden von einem gemischtgeschlechtlich besetzten Team begleitet.
- Mädchen und Jungen übernachten getrennt voneinander. Die jeweiligen Zimmer sind für das andere Geschlecht grundsätzlich tabu. Mitarbeitende dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen das Zimmer von andersgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen betreten. Das

Betreten von Teilnehmerzimmern gleichen Geschlechts darf nur zur Erfüllung der Aufsichtspflicht stattfinden.

- Mitarbeitende u. Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- Schutzbedürftige übernachten nicht in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodexes

- Die Mitarbeitenden pflegen einen konstruktiven, wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und sind offen für Feedback und Kritik.
- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich von allen auf ihr Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen angesprochen werden.
- Wenn Mitarbeitende den Verhaltenskodex nicht einhalten, haben andere Mitarbeitende die Aufgabe, dies den Leitungsverantwortlichen (Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Gruppenleitung, Freizeitleitung) mitzuteilen.

4.4 Mitarbeitenden-Auswahl und deren Begleitung

Mit neuen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sprechen wir das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt offensiv an und thematisieren das institutionelle Schutzkonzept.

Aktive Mitarbeitende nehmen an Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt teil.

4.5 Schulungen und Fortbildungen

Das Schutzkonzept und seine Inhalte müssen allen Mitarbeitenden nahegebracht werden. Das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt sind zu vertiefen und die Mitarbeitenden sind für das Thema zu sensibilisieren. Verpflichtende Präventionsschulungen aller Mitarbeitenden sind ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Der Umfang und die Erforderlichkeit der Schulungen variiert je nach Arbeitsfeld und Bezug zu Kindern und Jugendlichen.

Die Schulungen werden derzeit durch Mitarbeitende aus dem Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg durchgeführt.

Wer muss welche Schulung machen? – siehe Anlage 8

Für alle unsere Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich wie auch der übrigen Gemeindearbeit gibt es verschiedene Schulungsangebote:

Kirche und Diakonie als sicherer Raum – Basisschulung (3 Stunden):

Für ehrenamtliche Minderjährige oder ehrenamtliche Erwachsene, die keine leitenden Tätigkeiten innehaben.

Kirche und Diakonie als sicherer Raum – Intensivschulung (8 Stunden):

Für alle, die in stellvertretender Leitung oder Leitung intensiv mit Menschen arbeiten oder für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die nicht nur helfende Tätigkeiten ausführen.

Presbyteriums-Mitglieder machen die Leitungsschulung.

Bei gelegentlicher Mitarbeit genügt es, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.

5. BESCHWERDEMANAGEMENT

Kinder und Jugendliche und alle anderen Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander in Richtung sexualisierter Gewalt nicht in Ordnung zu sein scheint.

Hierfür stehen die in Punkt 8 genannten Ansprechpartner/innen oder jeder Mitarbeitende des Vertrauens zur Verfügung. Natürlich können auch Eltern, Mitarbeitende, Teilnehmende oder andere Personen Beschwerden oder Kritik äußern.

Alle Beschwerden verstehen wir als konstruktive Kritik und bearbeiten sie zeitnah, wertschätzend und transparent. Eine Rückmeldung ist für uns dabei selbstverständlich.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt greift der Interventionsplan (Anlage 4). Eine Zusammenfassung unseres Interventionsplanes und die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen hängen im Gemeindehaus und in der Kirche gut sichtbar aus.

6. INTERVENTION

Wir tun alles, damit es keinen Platz für sexualisierte Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in unserer Gemeinde gibt. Sollte es dennoch zu einem Verdacht oder Vorfall von sexualisierter Gewalt kommen, gilt es unbedingt den Interventionsplan (Anlage 4) zu beherzigen und umgehend Kontakt mit den Ansprechpersonen für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde aufzunehmen. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.

Die Ansprechpersonen werden den Verdachtsfall im Rahmen der vier Verdachtsstufen evaluieren:

1. unbegründeter Verdacht
2. vager Verdacht
3. begründeter Verdacht
4. erhärteter oder erwiesener Verdacht

(Genauerer zu den Verdachtsstufen in Anlage 6).

Alle Schritte der Intervention werden schriftlich dokumentiert (Anlage 7).

7. HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT BETROFFENEN

UNBEDINGT

- Ruhe bewahren
- Danke dem/der Betroffenen für seine/ihre Offenheit und den Mut, zu dir zu kommen
- Biete dem/der Hilfesuchenden einen geschützten Raum, um seine/ihre Erfahrungen zu erzählen
- Bleibe sachlich
- Zuhören und Glauben schenken
- Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“
- Alle Gefühle sind richtig und wichtig (auch mehrdeutige Verhaltensweisen und Aussagen sind zu akzeptieren)
- Alle Schritte mit dem/der Betroffenen absprechen
- Dokumentation des Gesprächs (Meldebogen bei Verdacht)
- Gespräch mit der Vertrauensperson (auf Freizeiten ist die Freizeitleitung zu informieren)
- Auch du als Helfer/in darfst dir Hilfe holen, wenn du Fragen, Ängste oder Sorgen hast

AUF GAR KEINEN FALL

- Nicht bedrängen! Der/Die Betroffene erzählt, was er/sie mitteilen möchte
- Wird zu viel Druck ausgeübt, verschließt sich das Opfer
- Nicht nach dem „Warum“ fragen
- Keine Frage stellen, die die gewünschte Antwort vorwegnimmt
- Keine Erklärungen einfordern
- Keine Bewertung/ Dramatisierung der Situation
- Keine vorschnellen Versprechungen
- Gegebenenfalls ermittelt die Polizei, nicht du selbst
- Betroffene Person und verdächtige Person werden nicht miteinander konfrontiert
- Keine Weitergabe von personenbezogenen Informationen an unbefugte Personen

8. INTERNE UND EXTERNE ANSPRECHPERSONEN

Interne Ansprechpersonen:

Pfr. Thomas Wienand

Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

Tel.: 02353 661534

E-Mail: th.wienand@t-online.de

Gitta Brozio

Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

Tel.: 0170 5308876

E-Mail: g.-brozio@freenet.de

Externe Ansprechpersonen:

Meldestelle der EKvW

E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Leitet bei begründetem Verdacht Intervention ein

Jelena Kracht

Referentin „Intervention“ und Meldestelle

Tel.: 0521 594-386

E-Mail: jelena.kracht@ekvw.de

Marion Neuper

Referentin „Intervention“ und Meldestelle

Tel.: 0521 594-387

E-Mail: marion.neuper@ekvw.de

Ansprechstelle der EKvW

für Betroffene, auf Wunsch anonym

Pfarrerin Dr. Britta Jüngst

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Mobil: 0151 57659323

Tel.: 0521 594-208 (Sekretariat)

E-Mail: britta.juengst@ekvw.de

Psychologische Beratungsstelle Lüdenscheid des Diakonischen Werkes

Tel.: 02351 390813

E-Mail: beratungsstelle@diakonie-luedenscheid-plettenberg.de

Märkisches Kinderschutz-Zentrum

Tel.: 02351 463915

E-Mail: info@maerkisches-kinderschutz-zentrum.de

9. REHABILITIERUNG

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtige Person kam, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

10. EVALUATION DES KONZEPTES

Alle fünf Jahre wird das Schutzkonzept neu überprüft, überarbeitet und aktualisiert.

11. ANLAGEN

Anlage 1: Potenzial- und Risikoanalyse

1.1 Gemeinde

A) Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

Angebot	Ja	Nein
Gottesdienste	X	
Kirchenkaffee	X	
Kindergottesdienst	X	
Kirchlicher Unterricht	X	
Aktionen mit Kindern und Jugendlichen	X	
Gemeinde-Mittagessen	X	
Mittwochs-Treff	X	
Veranstaltungen	X	
Besuchsdienste	X	
Presbyterium, Ausschüsse	X	
Ehrenamtliche Dienste	X	

B) Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Zielgruppe	Ja	Nein
Kinder unter 3 Jahren		X
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		X
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen	X	
Erwachsene mit Behinderungen	X	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		X
Seelsorge	X	
Beratung		X
hilfebedürftige Menschen	X	

1.2 Räumlichkeiten

A) Welche Räumlichkeiten nutzen wir/stehen uns zur Verfügung?

Räumlichkeit	Ja	Nein
Gemeindehaus	X	
Jugendhaus		X
Kirche	X	
Pfarrhaus		X
Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser		X
Büro- oder Beratungsräume	X	

B) Innenräume

Frage	Ja	Nein
1 Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	X	
2 Gibt es Räumlichkeiten, in die sich Nutzer:innen bewusst zurückziehen können?	X	
3 Werden diese Räume zwischendurch kontrolliert?		X
4 Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?		X
5 Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Handwerker:innen, externe Hausmeister:innen, externe Reinigungskräfte, Mieter:innen)	X	
6 Werden Besucher:innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X

C) Außenbereich

Frage	Ja	Nein
7 Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
8 Ist das Grundstück von außen einsehbar?	teilweise	
9 Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X	
10 Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten? (z. B. Handwerker:innen, externe Hausmeister:innen, externe Reinigungskräfte, Mieter:innen)	X	
11 Werden Besucher:innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		X

1.3 Personalverantwortung/Strukturen

Frage	Ja	Nein
12 Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
13 Haben wir ein Schutzkonzept?	X	
14 Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	
15 Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?	X	
16 Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X	
17 Wird bei einem Erstgespräch das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X	
18 Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?	X	
19 Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
20 Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer:innen oder Mitarbeitende in Personalverantwortung, z. B. Presbyter:innen) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
21 Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
22 Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
23 Steht in der Gemeinde entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X	
24 Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X	
25 Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	X	
26 Sind allen Mitarbeitenden die Regeln bekannt?		X

Frage	Ja	Nein
27 Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse?	X	
28 Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
29 Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
30 Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte und Geschenke?	X	
31 Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X	
32 Gibt es Social-Media-Guidelines?	X	
33 Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
34 Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?	X	
35 Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	X	

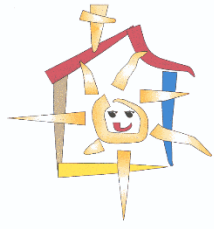
1.4 Konzept

Frage	Ja	Nein
36 Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und/oder Schutzbedürftigen?		X
37 Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		X
38 Gibt es Körperkontakt und Berührungen?	X	
39 Dürfen Schutzbedürftige mit nach Hause genommen werden?		X
40 Dürfen Kinder nach Hause gefahren werden?	X	
41 Gibt es Übernachtungen im Gemeindehaus?		X
42 Gibt es Übernachtungen in der Verantwortung der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge?	X	
43 Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbedürftigen durch Mitarbeitende?	X	
44 Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	X	
45 Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
46 Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		X
47 Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen, und/oder Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden definiert?	X	
48 Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
49 Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		X
50 Finden Freizeiten statt?	X	

1.5 Zugänglichkeit der Informationen

Frage	Ja	Nein
51 Werden Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert?	X	
52 Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?	X	
53 Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbedürftige) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	X	
54 Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	X	
55 Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	X	
56 Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	X	

Anlage 2: Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses



Unsere Gemeinde ist ein lebendiges und fröhliches Zuhause, weil Gottes Liebe sie erwärmt. Wir wollen diese Wärme weiter geben und miteinander Leben gestalten.



Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, Glockenweg 18, 58553 Halver

Halver.

Bestätigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) gem. § 30 a Abs. 1 BZG

Ihre ehrenamtliche Mitarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge, im Bereich „XXXX“

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

nach den Bestimmungen gemäß §5 Abs. 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen müssen auch ehrenamtlich Mitarbeitende die persönliche Eignung anhand der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 BZG nachweisen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

Ich möchte Sie daher höflich bitten, ein aktuelles Führungszeugnis bei der zuständigen Kommunal- bzw. Gemeindeverwaltung zu beantragen. Da Sie ehrenamtlich tätig sind, beantragen wir für Sie die Befreiung von den Verwaltungsgebühren.

Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche und Ihre Befreiung der Verwaltungsgebühren, benötigen Sie dieses Schreiben und Ihren Personalausweis.

Mit freundlichen Grüßen

- Gemeindebüro -

Gemeindebüro, Bürozeit Mo (9-12 Uhr) und Mi (15-17 Uhr) Pfarrer:

Glockenweg 18

58553 Halver-Oberbrügge

Telefon (02351) 74 98

Fax (02351) 72 95

Thomas Wienand

Nelkenweg 8

58553 Halver-Oberbrügge

Tel. 02353 – 66 15 34

Email: info@kirche-oberbruegge.de

Internet : www.EvKiOb.de

Anlage 3 Selbstverpflichtungserklärung

Name: _____

gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrügge

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrügge mit Menschen geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen gestärkt wird.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nicht. Ich beachte das Abstands- (auf das individuelle Distanz- und Nähebedürfnis Anvertrauter achten) und Abstinenzgebot (keine intime Beziehung zu Anvertrauten).
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbedürftige bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende. In diesen Fällen werde ich eine Vertrauensperson der Kirchengemeinde informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meiner Kirchengemeinde vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle. Ein Verdacht ist begründet, wenn er erheblich und plausibel ist.
7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine weitere Form von Gewalt.
8. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten, welches ich selber beobachte oder mir zur Kenntnis kommt, aktiv Stellung zu beziehen.
9. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung und verbaler oder körperlicher Gewalt.
10. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

11. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

12. Mir ist bewusst, dass ich mir jederzeit Rat und Unterstützung bei einer Vertrauensperson der Gemeinde holen kann.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 4: Interventionsplan

Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbedürftigen

Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Teilnehmende an Gemeindeveranstaltungen werden ermutigt, ihren Verdacht an eine Person Ihres Vertrauens zu melden.

Sie besprechen den Verdachtsfall mit der angesprochenen Person und füllen gemeinsam den Meldebogen (Anlage 5) aus und wenden sich damit an eine Ansprechperson der Gemeinde oder sie wenden sich direkt gemeinsam an die Ansprechperson und füllen mit ihr zusammen den Meldebogen aus.

Alternativ können sie mit Nennung ihres Namens oder auch anonym einen Meldebogen ausfüllen.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sind durch das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §8 (2020) zur Meldung verpflichtet.

Die Ansprechperson versucht im Gespräch mit der/den anderen Ansprechpersonen der Gemeinde den Verdachtsfall zu evaluieren.

> Verdachtsstufen (Anlage 6)

1. unbegründeter Verdacht
2. vager Verdacht
3. begründeter Verdacht
4. erhärteter oder erwiesener Verdacht

Spätestens ab der Verdachtsstufe „vager Verdacht“ wird die Meldestelle der EKvW einbezogen, um sich Rat zum weiteren Vorgehen zu holen.

Bei Handlungsbedarf wird nach Absprache mit der Meldestelle und gemäß dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg ein Interventionsteam gebildet.

Im weiteren Verlauf ggfls. Einschalten des Jugendamtes.

Alle Schritte und Gespräche werden schriftlich dokumentiert (Anlage 7 Dokumentationsbögen).

Interne Ansprechpersonen sind:

INTERNE UND EXTERNE ANSPRECHPERSONEN

Interne Ansprechpersonen:

Pfr. Thomas Wienand

Tel.: 02353 661534

E-Mail: th.wienand@t-online.de

Gitta Brozio

Tel.: 0170 5308876

E-Mail: g.-brozio@freenet.de

Anlage 5

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde im Rahmen des Schutzkonzepts

Mit diesem Bogen werden deine/Ihre Meldungen an Pfr. Thomas Wienand oder Gitta Brozio, unsere Ansprechpersonen für Beschwerden, weitergeleitet und von ihnen überprüft und bearbeitet.

Wir möchten dich/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen oder zu mailen (Th.wienand@t-online.de oder g.-brozio@freenet.de).

Situation:

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____

Ort: _____

Was ist passiert: _____

Wer war beteiligt: _____

Anliegen (bitte ankreuzen):

- Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer der Ansprechpersonen.
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern/-partnerinnen.
- Ich möchte _____

Kontaktmöglichkeit zu dir/zu Ihnen (muss nur bei Bedarf ausgefüllt werden):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Anlage 6: Verdachtsstufen

Unbegründeter Verdacht

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

Vager Verdacht

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen.

Begründeter Verdacht

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.

Erhärteter oder erwiesener Verdacht

Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.

VERDACHTSSTUFEN	BESCHREIBUNG	BEISPIELE	BEISPIELE
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel .	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Quelle: EKD Schulungsmaterial: Hinschauen, Helfen, Handeln, 2017

Anlage 7: Dokumentationsbögen

7.1 Gesprächsdokumentation über einen Verdachtsfall zu sexualisierter Gewalt

Gespräch einer Ansprechperson mit meldender Person

Datum: _____ Ort: _____

Ansprechperson (Name und Funktion): _____

Name und Alter der meldenden Person: _____

Name und Alter der betroffenen Person: _____

Name und Alter der verdächtigten Person: _____

Namen von Zeugen:

Genauere Beschreibung des Verdachtsfalles:

7.2 Gesprächsdokumentation über einen Verdachtsfall zu sexualisierter Gewalt

Gespräch unter den Ansprechpersonen

Datum: _____ Ort: _____

Anwesende (Name und Funktion): _____

Name und Alter der meldenden Person: _____

Name und Alter der betroffenen Person: _____

Name und Alter der verdächtigten Person: _____

Namen von Zeugen:

Genauere Beschreibung des Verdachtsfalles:

Evaluation:

- unbegründeter Verdacht
- vager Verdacht
- begründet Verdacht
- erhärteter oder erwiesener Verdacht

Weiteres Vorgehen:

z.B. Welche Verantwortlichen/Fachleute sprechen wir an?

Wie schützen wir den/die Betroffenen?

Wie gehen wir mit dem Verdächtigten um?

Unterschriften der Ansprechpersonen:

Bisherige überarbeitete Formulierung Stand 16.10.25:

Anlage 8

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbrügge mit Schulungsbedarf und Vorlagepflicht EFZ

Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Schulung erforderlich
Leitungsgremium		
Presbyterium	Ja	Ja, Leitungsschulung
Zusätzliche Ausschussmitglieder	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Gottesdienst		
Prädikanten/Prädikantinnen	Ja	Ja, Basisschulung
Lektorendienst	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Technikteam	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Mitarbeitende in Gottesdiensten mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Organisten	Ja	Ja, Basisschulung
Konfirmandenarbeit		
Leitung von Konfirmandengruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende bei Konfirmandenfreizeiten	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Sonstige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		
Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ohne Leitungsfunktion	Ja	Ja (Basisschulung II)
Leitende Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Projekten (auch nur kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung beim Basteln oder Krippenspiel)	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (z.B. Kulissenbau, Flyererstellung, Raumvorbereitung, Küchendienst etc.)	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Erwachsenenbildung, Gesprächskreise		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Diakonisch-seelsorglicher Bereich		
Besuchsdienst	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich

Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Schulung erforderlich
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Weitere Bereiche der Gemeindegearbeit (Gemeindemittagstisch, Literaturfrühstück, Vortragsabende...)		
Leitung gemeindlicher Gruppen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeit bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich

Dieses Prüfschema ist dynamisch. Viele Bereiche erfordern daher eine Einzelfallprüfung durch das Presbyterium.

- * Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich ist (vgl. § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Verbindung mit § 4 Ausführungsverordnung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt i.d.F. vom 9.6.2022)

Übersicht der Schulungsformen im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Basisschulung = 1,5 bis drei Stunden Umfang

Intensivschulung = acht Stunden Umfang

Leitungsschulung = acht Stunden Umfang

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahre
(Schulung: ermutigen-begleiten-schützen)

Basisschulung I = drei Stunden Umfang

Basisschulung II = acht Stunden Umfang

Qualifizierungsschulung = acht Stunden Umfang

Anlage 9: Schutzkonzept in Kurzform

Sexualisierte Gewalt soll nicht sein!

Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge – Kurzform vom 16.10.2025

Die Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge hat ein umfassendes Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet. Es ist auf der Homepage unserer Kirchengemeinde www.kirche-oberbruegge.de veröffentlicht und liegt zur Einsicht sowohl im Gemeindehaus als auch in der Kirche aus. Es basiert auf unserem Leitbild und dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Wir wünschen uns, dass sich die Menschen, die zu uns kommen, insbesondere Kinder und Jugendliche, sicher und wohl fühlen und vor Missbrauch und Gewalt jeglicher Art geschützt sind.

Im Schutzkonzept wird aufgezeigt, wie wir sexualisierte Gewalt verhindern wollen (Prävention), wie wir alle Gemeindeglieder auf dieses wichtige Anliegen sensibilisieren wollen und welche Handlungswege wir im Verdachtsfall vorgegeben haben.

- Uns ist es wichtig, die **Risiken** zu bedenken und zu minimieren.
- Uns ist es wichtig, dass haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende dazu verpflichtet werden, ein erweitertes **polizeiliches Führungszeugnis** vorzulegen.
- Uns ist es wichtig, dass haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende durch **Schulungen** für dieses Thema sensibilisiert werden.
- Uns ist es wichtig, dass sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende an den von uns erarbeiteten **Verhaltenskodex** halten und die dazu gehörige **Selbstverpflichtungserklärung** unterschreiben.
- Uns ist es wichtig, sowohl Betroffene als auch fälschlich Beschuldigte zu **begleiten** und zu **unterstützen**.
- Für den Fall eines Verdachts haben wir konkrete **Interventionsschritte** entwickelt.

An folgende **Ansprechpersonen** können Sie sich im Verdachtsfall wenden:

- **Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen**, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521 594381, Mobil: 0171 5516914, E-Mail: meldestelle@ekvw.de
- Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, **Jutta Tripp**, Präventionsfachkraft, Superintendentur, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid, Telefon: 02351 180781, Mobil: 0172 7041558, E-Mail: LP-Superintendentur@ekvw.de
- **Pfr. Th. Wienand**, Telefon: 02353 661534, E-Mail: th.wienand@t-online.de
- Presbyterin **G. Brozio**, Mobil: 0170 5308876, E-Mail: g.-brozio@freenet.de
- Märkisches Kinderschutzzentrum, Telefon: 02351-463915, E-Mail: info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de